



PROTOKOLL

16. ordentliche Genossenschaftsversammlung vom 11. Juni 2018

Datum Montag, 11. Juni 2018 Zeit 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr
Ort Turnhalle - Aula Nendeln
Protokoll Nr. 6/2018

Vorstand

Vorsitz Werner Bieberschulte
Protokoll Marina Hoop
Mitglieder Hansjörg Thöny, Viktor Meier (Vertreter Gemeinde)
Gäste
Anwesend 96 Genossenschaftsmitglieder (gem. Präsenzliste)
Entschuldigt 117 Genossenschaftsmitglieder (gem. Entschuldigungsliste)
Günther Kranz (Vorsteher)
Norbert Wohlwend (Revisor)

Traktanden

1. Begrüssung zur 16.ordentlichen Genossenschaftsversammlung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls 9/2017 vom 31. Mai 2017
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung
6. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Eschner Prz. Nr. 2418 (Teilparzelle) und Eschner Prz Nr. 2486
Tausch - Antrag Günther Kranz vom 29. Januar 2018
8. Informationen
9. Varia

1. Begrüssung zur 16.ordentlichen Genossenschaftsversammlung

Der Vorsitzende Werner Bieberschulte begrüsst Viktor Meier (Vertreter der politischen Gemeinde mit 10 % Stimmanteil), Dr. Wilfried Hoop, Revisor Benno Gerner sowie alle anwesenden Genossenschaftsmitglieder und bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen.

Abstimmungen werden offen mit einfachem Mehr durchgeführt. Es kann zu jedem Traktandum die schriftliche Abstimmung verlangt werden.

Hiermit ist die 16. ordentliche Genossenschaftsversammlung eröffnet.

2. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden Carin Meier und William Gerner vorgeschlagen.

Abstimmung: Carin Meier und William Gerner werden einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

3. Genehmigung des Protokolls 9/2017 vom 31. Mai 2017

Abstimmung: Das Protokoll 9/2017 vom 31. Mai 2017 wird einstimmig genehmigt.

4. Jahresbericht

Dieser Bericht soll einen kurzen Überblick über die Arbeit des Vorstandes geben. Es kann jedoch nicht auf alle Themen im Einzelnen eingegangen werden.

- Rückblick ausserordentliche GV vom 27. März 2017 (Briefwahl)

An der Genossenschaftsversammlung der BGE vom 31. Mai 2017 wurde beschlossen, über Projekte/Anträge, welche von öffentlichem Interesse sind und vom Gemeinderat explizit als solche befürwortet werden, per Briefwahl abzustimmen. Statutenänderungen müssen von der Regelungskommission genehmigt werden. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Antrag zur Genehmigung der Statutenänderung an die Regelungskommission gestellt. Drei Statutenänderungen gemäss Beschluss der Versammlung vom 16. Juni 2014 wurden genehmigt, diejenige betreffend der Briefwahl vom 27. März 2017 wurde abgelehnt. Juristisch betrachtet mag dies richtig sein, mit normalem Sachverstand ist der Entscheid nicht nachvollziehbar.

Es wird an dieser Stelle erwähnt, dass eine Beschwerde von einigen Genossenschaftsmitgliedern bei der Regelungskommission eingereicht wurde. Von dieser Beschwerde hat der Vorstand erst erfahren, als der Entscheid der Regelungskommission bereits vorlag. Ob die Ablehnung der Briefwahl und die Einreichung der Beschwerde ein guter Entscheid war, wird sich in naher Zukunft zeigen.

Am 23. August 2017 fand eine gemeinsame Sitzung Vorstand BGE mit dem Gemeinderat statt. Es wurde über die Regelung und die Zusammenarbeit rege diskutiert. Auszug aus dem Protokoll:

- Die Nichtgenehmigung der Statutenänderung bringt die Gemeinde Eschen wieder in Zugzwang, wenn es darum geht, ihre Interessen bei der BGE geltend zu machen.
- Mehrheitlich wird die Auflösung der Genossenschaft als sinnvoll erachtet (diese Kompetenz liegt bei der Genossenschaft selber).
- Eine Kündigung der Regelung müsste bis spätestens 12. Februar 2020 erfolgen.

Unter den gegebenen Verhältnissen wird über eine Kündigung der Regelung durch die Gemeinde ernsthaft nachgedacht. Eine Briefwahl hätte dieses Szenario wesentlich entschärft.

- Parzelle 1832

Schon im Februar 2000 hat die Abteilung Bau der Gemeinde Eschen festgestellt, dass eine widerrechtliche Baute auf Parzelle 1832 erstellt wurde. Im Laufe der Zeit wurde das «Chaos» aber immer grösser und im Zuge der Überprüfung der unbewilligten Bauten in der Landwirtschaftszone durch das ABI war auch der Stall wieder ein Thema.

Mit Schreiben vom 4. März 2016 wurde dem Pächter mitgeteilt, dass die Parzelle Nr. 1832 bis Ende 2016 von nicht benötigten Fahrnissen und ausgedienten Objekten zu räumen sei. Am 13. Dezember 2017 erliess das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen folgende Verfügung:

- Der Pächter wird ab sofort mit dem Verbot belegt, Pferde zu halten, zu züchten, zu handeln oder sich anderweitig freizeit- oder berufsmässig in eigener Verantwortung mit Pferden zu befassen

Am 9. Februar 2018 wurde der Pächter vom Amt für Bau und Infrastruktur angeschrieben. Auszug aus dem Schreiben:

„Der ohne Baubewilligung errichtete Schopf, sämtliche Container und Kleinbauten, die Lagerplätze für Baumaterialien sowie das Abstellen von div. Fahrzeugen auf dem Grundstück Nr. 1832 sind abzubauen bzw. zu demontieren und zu entfernen sowie der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Wiederherstellungsmassnahmen sind bis längstens zwei Monate ab Rechtskraft dieser Entscheidung umzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Fristsetzung lässt die Baubehörde die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Bauherrschaft / des Verursachers vornehmen“

- NLEK Gemeinde Eschen - Umsetzungskonzept
(Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept)

Im Rahmen dieses Konzeptes wurde ein weiterer Teil umgesetzt. Das Aufwertungsprojekt Jörlismad/Rossrietli wurde an der letzten Waldbegehung besichtigt. Ebenfalls wurden mögliche Folgeprojekte im Rahmen des NLEK an diesem Anlass vorgestellt.

- Herbert Ospelt Anstalt - Parkplatzsituation

Am 31. Oktober 2017 hätte der Entscheid über das weitere Vorgehen in obiger Angelegenheit gefällt werden sollen:

- Ohne Parkhaus - Rückbau der Parkplätze bis Frühjahr 2018
- Mit Parkhausvariante - Rückbau der Parkplätze bis Ende 2018

Aufgrund betrieblicher Umstellung wegen EU-Normen ist die geplante Umsetzung nicht möglich und die Herbert Ospelt Anstalt sucht um einen Aufschub an. Am 8. Februar 2018 wurde die Herbert Ospelt Anstalt vom Amt für Bau und Infrastruktur angeschrieben. Auszug aus dem Schreiben:

«Nach dem Austausch sämtlicher Argumente an der Sitzung vom 1. Februar 2018 wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

Der ursprüngliche Rückbau bis Ende April 2018 kann aufgrund betrieblicher, organisatorischer und strategischer Massnahmen nicht eingehalten werden. In Anlehnung an das Zugeständnis der temporären Nutzung bis Ende April 2018 wird das Amt für Bau und Infrastruktur die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands einschliesslich der Reurbarisierung des betreffenden Geländes per Verfügung Anfang Mai 2018 ausfertigen. Der Vollzug dieser Massnahme wird bis Ende 2018 ausgesetzt, so dass die Herbert Ospelt Anstalt genügend Zeit hat, die internen Abläufe etc. innert der vereinbarten Frist umzusetzen. Die Herbert Ospelt Anstalt lanciert ein Baugesuch für die Umsetzung eines Parkdecks. Das Gesuch ist bis spätestens Anfang Herbst 2018 einzureichen, so dass der verfahrensrechtliche Abschluss vor Jahresende erfolgen und die Baubewilligung erteilt werden kann. Nach erfolgreichem Abschluss des Baubewilligungsverfahrens für das Parkdeck bis Ende 2018 ist unverzüglich mit den entsprechenden Baumassnahmen zu beginnen. Die Benutzung der derzeit widerrechtlich zweckentfremdeten Fläche für Zwecke der Parkierung ist dann wiederum bis zum Bauende möglich. Dies hat in enger Absprache mit der Baubehörde und der Bürgergenossenschaft zu erfolgen.»

- Bürgernutzen, Hausteile, Hausnummern

Dieses komplexe Thema wurde ausschliesslich von Paul Ott betreut. Er konnte wiederum auf die Erfahrung und Hilfe von Ludwig Kranz zurückgreifen. Nach dem Tod von Paul Ott mussten die vorhandenen Daten zuerst gesichtet und mit Valentin Büchel von der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden. Da das Thema für Laien kaum überschaubar ist, haben wir Ludwig Kranz um Hilfe gebeten. Er hat für sich selbst Notizen über «ungeregelte» Hausnummern gemacht.

An gemeinsamen Sitzungen hat er versucht, uns die Thematik «Bürgernutzen» zu erklären. Es war sehr interessant, die geschichtliche Grundlage zu erfahren, aber auch nicht einfach die Angelegenheit zu durchblicken.

Gemeinsam mit Ludwig Kranz haben wir die ungeklärten Fälle zusammengestellt und die betroffenen Personen informiert.

Nach den Rückmeldungen und Klärung der Situation werden wir mit Ludwig Kranz und Valentin Büchel die Angelegenheit aktualisieren.

- Stromanschluss Stall - Parzelle Nr. 2298 - Tatjana Monn

Der Vorstand wurde angefragt, ob es möglich sei Strom vom neuen Verteiler mittels eines separaten Zählers zum Stall zu ziehen. Laut Abteilung Bauwesen der Gemeinde Eschen kann aus baurechtlicher Sicht die derzeit infrastrukturlose Landwirtschaftsbaute für Pferde auf der Parz. Nr. 2298 der Bürgergenossenschaft in der Landwirtschaftszone, an das Stromnetz, sowie auch an alle öffentlichen Ver- und Entsorgungsanbieter konform der geltenden Technik angeschlossen werden.

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft hat keine Einwände, den Stall an das Stromnetz anzuschliessen. Die Bedingungen für dieses Vorhaben sind wie folgt:

- Die Kosten für die Planung und Erstellung der Stromleitung und den Stromanschluss, die Anschlussgebühren sowie die Strombezugskosten müssen vom Nutzer getragen werden. Die Bürgergenossenschaft Eschen übernimmt keinerlei Kosten und Gebühren.

- Die Stromleitung und auch der Anschluss müssen fachmännisch ausgeführt werden, d.h. die Kontrolle und die Abnahme haben durch die entsprechende Behörde (LKW)/Ingenieurbüro gesetzesmässig zu erfolgen und sind der Bürgergenossenschaft unaufgefordert nachzuweisen.
 - Der Verlauf der Leitung muss in den Situationsplänen vermerkt (eingezeichnet) werden; dies ist entsprechend vom beauftragten Ingenieur und auf Kosten von Tatjana Monn zu veranlassen. Die Bürgergenossenschaft ist im Nachgang an diese Erledigung durch Tatjana Monn zu informieren.
 - Die Bürgergenossenschaft Eschen übernimmt keine Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an diesem Gewerk.
 - Für die Anpassung der Gebäudeversicherungspolice für das Stallgebäude im Zusammenhang mit dem Stromanschluss ist ebenfalls Tatjana Monn zuständig. Die angepasste Versicherungspolice ist der Bürgergenossenschaft unaufgefordert zur Einsicht offenzulegen.
 - Die Bürgergenossenschaft übernimmt herrührend aus dem von Tatjana Monn veranlassten Anschluss des Stallgebäudes keinerlei Haftung aus welchem Titel immer, sei es gegenüber Tatjana Monn, deren Familienmitglieder oder gegenüber sonstigen Dritten, d.h. Tatjana Monn ist als Eigentümerin des Stromanschlusses und Betreiberin des Stromnetzes auf dem gepachteten Grundstück sowie im und um das Stallgebäude als Werkeigentümerin eigenverantwortlich und hat für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, den sie dem Vorstand der Bürgergenossenschaft vor Freigabe der Aufnahme der Planungs- und Ausführungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss des Stalles an das Stromnetz nachzuweisen hat.
 - Der Bürgergenossenschaft sind die mit der Planung und dem Anschluss beauftragten Unternehmer vor Vergabe der Arbeiten bekannt zu geben um solcherart sicherzustellen, dass die Freigabe der Aufnahme der Planungs- und Ausführungsarbeiten durch die Bürgergenossenschaft im Zusammenhang mit dem Anschluss des Stalles an das Stromnetz nicht vor Kenntnis des entsprechenden, vorgängig einzuholenden Versicherungsschutzes durch Tatjana Monn, erfolgt.
- Einsprache Nutzungsplanung

Der Gemeinderat hat am 28. Februar 2018 die Totalrevision der Nutzungsplanung des Zonenplans und der Bauordnung genehmigt. Die BGE ist grundbücherliche Eigentümerin von 14 Grundstücken, welche laut neuem Zonenplan weiterhin in der Reservezone liegen. Die Reservezone stellt nach der im Zuge der Totalrevision der Nutzungsplanung revidierten Bauordnung kein Bauerwartungsland dar! In den Statuten der BGE ist bestimmt, dass die BGE den Genossenschaftsboden weder in seinem Ausmass noch in seinem Wert schmälern darf. Es ist daher die Aufgabe und die gesetzliche Pflicht der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass das Genossenschaftsgut gewahrt bleibt und dass der Genossenschaftsboden weder geschmälert wird, noch sonst in seiner Art und Weise einen Wertverlust erleidet.

Aus diesem Grund wurde gegen diesen Nutzungsplan Einsprache an den Gemeinderat der Gemeinde Eschen erhoben.
 - Rheindammsanierung (Aufweitung)

Am 16. Mai 2018 wurde dem Vorstand der BGE in einer Gemeinschaftssitzung mit dem Gemeinderat das Projektvorhaben «Rheindammsanierung» vorgestellt. Referenten waren die Herren Emanuel Banzer und Jürgen Kindle.

Die Sanierungsvarianten und die geplante Vorgehensweise wurden in den Landeszeitungen am 17. Mai 2018 publiziert. Der Abschnitt zwischen Schaan und Eschen wird aus heutiger Sicht eine der letzten Sanierungsetappen sein, da der Damm an dieser Stelle in guter Verfassung ist.

- Schrebergärten

Einige Pächter haben im Jahr 2017 gekündigt. In der Zwischenzeit konnten aber alle Parzellen bis auf eine wieder neu verpachtet werden. Im Grossen und Ganzen herrscht Ordnung in der Schrebergartensiedlung.

- Laut WLU muss der bestehende Wasserzähler DN 20 mm durch den nächst grösseren DN 25 mm ersetzt werden. Grund dafür ist, dass der alte Zähler bei grösserem Wasserkonsum den Verbrauch nicht zählt.
- Damit es einen besseren Zugang zu den einzelnen Grundstücken gibt, wurden 9 Parzellen neu vermessen.

- Neuaufnahmen BGE

Insgesamt konnten 11 Neuaufnahmen verzeichnet werden.

Abstimmung: Der Jahresbericht wird einstimmig genehmigt.

5. Jahresrechnung

Domenic Eggimann erläutert anhand der PowerPoint Präsentation die Jahresrechnung 2017:

Erträge der laufenden Rechnung:

Pacht- und Baurechtszinsen	55.27 %	CHF	223'220.00
Drainagen - Umlage	0.25 %	CHF	1'016.00
Holzverkauf,- Verarbeitung	18.15 %	CHF	73'294.00
Kostenrückerstattungen	24.73 %	CHF	99'870.00
Interne Verrechnung	0.47 %	CHF	1'880.00
Übriger Ertrag	1.14 %	CHF	4'594.00
Total	100.0 %	CHF	403'873.00

Aufwendungen der laufenden Rechnung:

Personalaufwand	51.97 %	CHF	361'894.00
Büromaterial, Drucksachen	0.71 %	CHF	4'974.00
Anschaffung von Mobilien	3.13 %	CHF	21'826.00
Energie, Wasser	1.07 %	CHF	7'466.00
Verbrauchsmaterialien	6.52 %	CHF	45'429.00
Baulicher Unterhalt durch Dritte	5.45 %	CHF	37'936.00
Übriger Unterhalt durch Dritte	1.70 %	CHF	11'821.00
Mieten, Benützungskosten, Pachten	4.02 %	CHF	27'991.00
Spesenzahlungen, Anlässe	0.06 %	CHF	395.00

Dienstleistungen, Honorare	19.43 %	CHF	135'292.00
Beiträge	2.03 %	CHF	14'158.00
Übrige Aufwendungen	3.90 %	CHF	27'192.00
Total	100.00 %	CHF	696'372.00

Abstimmung: Die Jahresrechnung wird einstimmig genehmigt.

6. Bericht der Rechnungsrevisoren

Die Revisoren Norbert Wohlwend und Benno Gerner schreiben in ihrem Bericht vom 15. Mai 2018:

Als Revisoren der Bürgergenossenschaft Eschen haben wir gemäss Art. 10 der Statuten die auf den 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnung sowie das Geschäftsgebaren der Bürgergenossenschaft Eschen geprüft. Unsere Prüfung umfasst hauptsächlich Befragungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der vorhandenen Unterlagen.

Wir haben folgendes festgestellt:

- Die Rechnung wurde der Regelung entsprechend erstellt.
- Die laufende Rechnung sowie die Investitionsrechnung stimmen mit der Buchhaltung überein.
- Das Geschäftsgebaren und die Geschäftsführung entsprechen Gesetz und Statuten.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses beantragen die Revisoren:

- Die vorliegende Jahresrechnung 2017 der Bürgergenossenschaft Eschen zu genehmigen.
- Den verantwortlichen Organen der Bürgergenossenschaft Eschen und der Gemeinde Eschen, unter Verdankung ihrer Arbeit, Entlastung zu erteilen.

Der Bericht wurde von Benno Gerner vorgelegt mit der Bemerkung, dass alle Protokolle vorliegen, die Beschlüsse nachvollziehbar seien, sowie das Geschäftsgebaren den Statuten entspreche. Er bedankt sich im Namen der Revisoren für die gute Zusammenarbeit.

Abstimmung: Der Revisionsbericht 2017 wird einstimmig genehmigt und den verantwortlichen Organen Entlastung erteilt.

7. Eschner Prz. Nr. 2418 (Teilparzelle) und Eschner Prz Nr. 2486 Tausch Antrag Günther Kranz vom 29. Januar 2018

Traktandum Nr. 7 wurde auf Grund von Unklarheiten abgesetzt und wird zu einem späteren Zeitpunkt der Genossenschaftsversammlung vorgestellt.

8. Informationen

Keine

9. Varia

Keine

Diskussionsrunde - Wortmeldungen

Der Vorsitzende erwähnt im Jahresbericht die Stellungnahme der Regelungskommission bezüglich der Statutenänderung in Sachen briefliche Stimmabgabe. Die Genehmigung dieser Änderung wurde von der Regelungskommission versagt.

Ein Mitglied empörte sich darüber, dass die Briefwahl überhaupt zum Thema gemacht wurde und fragte, wer denn für diese Angelegenheit verantwortlich war. Der Vorsteher, der Vorstand der Bürgergenossenschaft oder der Gemeinderat? Die Antwort darauf ergibt sich aus dem Text der vorgeschlagenen Statutenänderung:

«Der Vorstand ordnet eine Urnenabstimmung in Form einer brieflichen Stimmabgabe an, wenn dem Sachgeschäft, dessen Behandlung vom Gemeindevorsteher durch die Genossenschaftsversammlung beantragt wird, eine Entscheidung des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung zu Grunde liegt.»

Sowohl der Vorsteher, der Vorstand der Bürgergenossenschaft und der Gemeinderat sind nach wie vor der Ansicht, dass wenn ein öffentliches Interesse vorliegt eine Briefwahl angebracht wäre und die Entscheidung dadurch auf einer demokratischeren Grundlage basieren würde. Gegen den Entscheid der Regelungskommission und für das Briefwahlrecht gab es verschiedene Wortmeldungen.

Nachdem das Bürgergenossenschaftsgesetz die Briefwahl nicht ausdrücklich ausschliesst, ist sie als zulässig zu betrachten. Dies insbesondere auch und vor allem vor dem Hintergrund des hohen Stellenwertes, welcher der demokratischen Mitbestimmung in den modernen Demokratien der heutigen Zeit beigemessen wird. Die demokratische Mitbestimmung wird mit der von der Bürgergenossenschaft Eschen für Wahlen und Abstimmungen angewendeten Praxis in einer unzulässigen Weise erheblich erschwert und eingeschränkt, so auch die Rechtsmeinung von Dr. Peter Wolff.

Ein einziger Abstimmungs- bzw. Wahltermin im Rahmen einer in den Abendstunden durchgeführten Versammlung schliesst viele Mitglieder der Bürgergenossenschaft zum vornherein aus bzw. verunmöglicht ihnen, an einer Abstimmung teilzunehmen. Dieser Ausschluss trifft insbesondere Mütter mit Kleinkindern, die am Abend bei ihren Kindern sein müssen und alte und kranke Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr mobil sind. Gerade aus den vorgenannten Gründen wurden für Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene grundsätzlich zwei Abstimmungstermine festgelegt. Zudem wurde vor allem für aus Krankheitsgründen nicht mobile Personen zunächst die sogenannte Wanderurne eingeführt, welche dann durch die generelle Einführung der Briefwahl abgelöst wurde.

Zudem bleibt festzuhalten, dass durch die Art und Weise von durchgeführten Wahlen und Abstimmungen im Rahmen einer Bürgergenossenschaftsversammlung, das freie, geheime Wahlrecht nicht gegeben ist. Es fehlen insbesondere Abstimmungsurnen und Wahlkabinen, in welchen die Mitglieder der Genossenschaft ihren unbeeinflussten freien Willen auf dem Abstimmungszettel zum Ausdruck bringen können.

Fragwürdig ist grundsätzlich auch, dass durch die genannte Problematik massgeblich beeinflusste, an Abstimmungen und Wahlen teilnehmende, geringe Quorum, mit welchem Beschlüsse der Bürgergenossenschaft Eschen herbeigeführt werden.

Als Vergleich dazu, ist im Gemeindegesetz (Art.37) für die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses die Teilnahme von mindestens 1/6 der Stimmberechtigten zwingend vorgeschrieben.

Weiters wurde auch die Frage gestellt, wer den Vorsteher ermächtigt, bei einer Abstimmung einen Stimmanteil von 10 % der abgegebenen Stimmen einzubringen. Diese Ermächtigung ergibt sich sowohl aus dem Gesetz als auch aus den Statuten. Diese wurden sowohl von der Genossenschaftsversammlung als auch von der Regelungskommission genehmigt. Mit diesen 10 % wird die Meinung des Gemeinderates kundgetan, insoweit der Gemeinde gem. Bürgergenossenschaftsgesetz ein Genossenschaftsanteil zuzumessen ist. In der Regel werden bei einem internen Traktandum die Themen der GV der Bürgergenossenschaft vorgängig besprochen und der Gemeindevorsteher wird beauftragt dementsprechend abzustimmen.

Erstaunlich tauchte in diesem Zusammenhang die Frage der juristischen Beratung der Bürgergenossenschaft auf, aus welchen Gründen auch immer. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht von vornherein ein Interessenskonflikt bestehe, wenn der gleiche Anwalt die Gemeinde und die Bürgergenossenschaft berate. Der Vorsitzende der Bürgergenossenschaft sieht jedoch keinen Grund, den Rechtsanwalt zu wechseln, da für ihn mit Ausnahme des neuen Zonenplanes bisher nicht erkennbar gewesen sei, dass die Interessenlage der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft nicht deckungsgleich gewesen wäre. Im Gegenteil ist es für ihn wichtig, einen Rechtsanwalt zur Seite zu haben, der das Gemeinde- und Bürgergenossenschaftsgeschehen bestens kennt, mit der Gemeinde vertraut ist und auch einen guten Draht zu den Bürgern hat. In vielen Angelegenheiten spielen persönliche Belange eine Rolle, was für die jetzige langjährige und positive Zusammenarbeit spricht und die nicht in gleicher Weise mit irgendeinem Anwalt aus einer anderen Gemeinde bearbeitet werden können. Ebenfalls ist es ein grosser Vorteil, bei der Gründung der Bürgergenossenschaft mitgewirkt zu haben. Dr. Wilfried Hoop, an den diese Wortmeldungen gerichtet waren, führte aus, dass das Standesrecht klare Vorgaben enthalte, wie sich ein Anwalt im Falle eines erkennbaren Interessenkonflikts zu verhalten habe.

Am Ende der Genossenschaftsversammlung bedankt sich der Vorsitzende Werner Bieberschulte bei der Gemeindeverwaltung und den Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Anschliessend an die Versammlung lädt der Vorstand alle Anwesenden zu einem Imbiss und Umtrunk ein.

Der Vorsitzende:

Protokoll:

Werner Bieberschulte

Marina Hoop